

2. Bei Ehegatten, die vor dem 3.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden: Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.

IV. **Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:**

1. wenn der Unterhaltspflichtige **erwerbstätig** ist:
840 EUR
2. wenn der Unterhaltspflichtige **nicht erwerbstätig** ist:
730 EUR

Dem geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist nach Maßgabe des § 1581 BGB u. U. ein höherer Betrag zu belassen.

V. **Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:**

1. falls erwerbstätig:
840 EUR
2. falls nicht erwerbstätig:
730 EUR

VI. **Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt:**

1. falls erwerbstätig:
615 EUR,
2. falls nicht erwerbstätig:
535 EUR.

Anmerkung zu I–III:

Hinsichtlich **berufsbedingter Aufwendungen** und **berücksichtigungsfähiger Schulden** gelten Anmerkungen A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Bedarfssätze gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den **Kindesunterhalt** entspricht in der Regel dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe), da der Bedarfskontrollbetrag einer höheren Gruppe nicht gewährt ist. Soweit abweichend hiervon ein Mindestbedarf in Höhe von 135 % des Regelbetrages bejaht wird, entspricht der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt in der Regel dem Richtsatz der 6. Einkommensgruppe.

Der Einsatzbetrag für den **Ehegattenunterhalt** wird mit einer Quote des Einkommens des Unterhaltspflichtigen angenommen. Trennungsbedingter Mehrbedarf kommt ggf. hinzu. Der Erwerbstätigenbonus von 1/7 kann ermäßigt werden (BGH FamRZ 1997, 806) oder entfallen, wenn berufsbedingte Aufwendungen berücksichtigt worden sind (BGH FamRZ 1992, 539, 541). Der Vorwegabzug des Kin-

desunterhalts bei der Berechnung des Einsatzbetrages für den Ehegatten kann unterbleiben, wenn sich daraus ein Mißverhältnis zum wechselseitigen Bedarf der Beteiligten ergibt (BGH FamRZ 1999, 367, 368).

Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (V): 1.300 EUR. Drei unterhaltsberechtigte Kinder:

K 1 (Schüler, 18 Jahre), K 2 (11 Jahre), K 3 (5 Jahre), die beim wiederverheirateten, nicht leistungsfähigen anderen Elternteil (M) leben. M bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des V:	840 EUR,
Verteilungsmasse: 1.300 EUR – 840 EUR	460 EUR,
Notwendiger Gesamtbedarf der berechtigten Kinder: 311 EUR (K 1) + 228 EUR (K 2) + 188 EUR (K 3)	727 EUR.

Unterhalt:

K 1: $311 \times 460/727 = 197$ EUR

K 2: $228 \times 460/727 = 144$ EUR

K 3: $188 \times 460/727 = 119$ EUR.

Kindergeld wird nicht angerechnet (§ 1612b Abs. 5 BGB).

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB

1. **Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern:** mindestens monatlich 1.250 EUR (einschließlich 440 EUR Warmmiete). Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beträgt mindestens 950 EUR (einschließlich 330 EUR Warmmiete).

2. **Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes** (§ 1615 I Abs. 1, 2, 5 BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 730 EUR, bei Erwerbstätigkeit 840 EUR.

Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 I Abs. 3 Satz 1, 5, 1603 Abs. 1 BGB): mindestens monatlich 1.000 EUR.

Berliner Tabelle ab 1. 1. 2002 als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle (Euro)

Die Tabelle geht aus von den in Art. 1 § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung vom 8. Mai 2001 festgesetzten Euro-Regelbeträgen ab 1. Januar 2002 für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (BGBl I 2001, 842) und nennt in Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Januar 2002) die monatlichen Unterhaltsrichtsätze der im Beitrittsteil des Landes Berlin wohnenden unverheirateten Kinder, deren Unterhaltsschuldner gegenüber insgesamt drei Personen (einem Ehegatten und zwei Kindern) unterhaltspflichtig ist und ebenfalls im Beitrittsteil wohnt.

Die Vmhundertsätze Ost ab Gruppe b) sind gemäß § 1612a Abs. 2 S. 1 BGB zu errechnen (z. B. 254 EUR : 174 EUR = 145,5%). Die **135 %-Grenze Ost** für die Kindergeldanrechnung nach § 1612b Abs. 5 BGB beträgt in den drei Altersstufen **235 EUR** bzw. **285 EUR** bzw. **337 EUR**. Die **150 %-Grenze Ost** für das Vereinfachte Verfahren (§ 645 Abs. 1 ZPO) beläuft sich in den drei Altersstufen auf **261 EUR** bzw. **317 EUR** bzw. **374 EUR**.

Altersstufen in Jahren (Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. Geburtstag fällt.)		0 – 5 (Geburt bis 6. Geburtstag)	6 – 11 (6. bis 12. Geburtstag)	12 – 17 [– 20*] (12. bis 18. Geburtstag) *[18. bis 21. Geburtstag, wenn noch in der allg. Schul- ausbildung und im Elternhaus- halt lebend]	Vom- hundert- satz Ost	Vom- hundert- satz West
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Alle Beträge in Euro				
Gruppe						
a)	bis 1.000	174	211	249	100	
b)	1.000 – 1.150	181	220	259		
	ab 1.150	wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne 4. Altersstufe und ohne Bedarfskontrollbetrag)				
Gruppe						
1	bis 1.300	188	228	269		100
2	1.300 – 1.500	202	244	288		107
3	1.500 – 1.700	215	260	307		114
4	1.700 – 1.900	228	276	326		121
5	1.900 – 2.100	241	292	345		128
6	2.100 – 2.300	254	308	364		135
7	2.300 – 2.500	267	324	382		142
8	2.500 – 2.800	282	342	404		150
9	2.800 – 3.200	301	365	431		160
10	3.200 – 3.600	320	388	458		170
11	3.600 – 4.000	339	411	485		180
12	4.000 – 4.400	358	434	512		190
13	4.400 – 4.800	376	456	538		200
	über 4.800	nach den Umständen des Falles				

Anmerkungen zur Berliner Tabelle:

- I.** Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber minderjährigen Kindern und gleichgestellten volljährigen Schülern (s. o. *)
- (West)
1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 775 EUR (840 EUR)
2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 675 EUR (730 EUR)
- II.** Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber volljährigen Kindern
1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 925 EUR (1.000 EUR)
2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 825 EUR (890 EUR)
- III.** Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber dem getrenntlebenden und dem geschiedenen Ehegatten
1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 880 EUR (950 EUR)
2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 775 EUR (840 EUR)
- IV.** Der angemessene Bedarf (samt Wohnbedarf und üblicher berufsbedingter Aufwendungen, aber ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) eines *volljährigen Kindes*, welches nicht gem. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellt ist, beträgt in der Regel monatlich 555 EUR (600 EUR)
- V.** Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber seinen Eltern beträgt mindestens monatlich: 1.155 EUR (1.250 EUR)
- VI.** Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber der Mutter oder dem Vater (§ 1615 I BGB) beträgt mindestens monatlich: 925 EUR (1.000 EUR)

Die Berliner Tabelle als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle ist anzuwenden, wenn sowohl der Unterhaltsgläubiger als auch der Unterhaltsschuldner im Beitrittsgebiet wohnen. Sie ist nur differenziert anzuwenden in den sog. Ost-West-Fällen, in denen nicht alle Beteiligten im Beitrittsgebiet wohnen. In diesen Mischfällen ist wegen der Regelbeträge der Kinder nach Gruppe a oder Gruppe 1 und wegen des Bedarfs laut Anmerkung IV auf den Kindeswohnsitz und wegen des Selbsthalts des Unterhaltspflichtigen auf dessen Wohnsitz abzustellen. Die Bestimmung eines höheren Unterhaltsbedarfs des Kindes richtet sich – ohne einen Abschlag von den Sätzen der Tabelle – nach den allgemeinen Grundsätzen. Der besseren Übersicht halber sind oben in Klammern die West-Beträge der Düsseldorfer Tabelle bzw. bei den Anmerkungen II und III die West-Beträge des Kammergerichts genannt.

Die grundsätzlich hälftige **Anrechnung von Kindergeld** auf den Tabellenunterhalt erfolgt nur noch insoweit, als das hälftige Kindergeld zusammen mit dem geschuldeten Tabellenbedarfsbetrag der Düsseldorfer Tabelle (DT) bzw. der Berliner Tabelle (BT) den jeweils geltenden **135 %igen Regelbetrag** (das Barexistenzminimum des minderjährigen Kindes) übersteigt (§ 1612b Abs. 1 und 5 BGB). Der Kindergeldabzug kann mit folgender **Formel** berechnet werden:

Hälftiges Kindergeld (dieses beträgt nach dem Stand vom 15. Mai 2001 70 EUR für das 1. und 2. Kind, 77 EUR für das 3. Kind, 90 EUR für das 4. und jedes weitere Kind) + **Unterhaltsbedarfsbetrag – 135 %iger Regelbetrag West bzw. Ost** (nach dem Wohnsitz des Kindes und seiner Altersstufe) = **anzurechnendes Kindergeld** (bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung).

Wegen der für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 in Aussicht genommenen Kindergelderhöhungen enthält diese Tabelle – im Gegensatz zur Berliner Tabelle für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 – noch keine Kindergeldabzugstabellen in Euro für das alte Bundesgebiet und für das Beitrittsgebiet als Anlage. Eine solche Anlage wird aber rechtzeitig mit dem jeweils aktuellen Kindergeldstand veröffentlicht werden.

Kindergeld ab 1. 1. 2002

Entlastung um 4,65 Milliarden Mark

Berlin. (dpa) Das gestern vom Bundestag gebilligte Familien-„Paket“ tritt zum 1. 1. 2001 in Kraft und sieht unter dem Strich Entlastungen von 4,65 Milliarden Mark (knapp 2,4 Milliarden Euro) vor. Die Erhöhung von Kindergeld und Freibeträgen machen 7,5 Milliarden Mark aus. Dem stehen Belastungen durch die Streichung von Steuervorteilen in Höhe von 2,9 Milliarden gegenüber.

Die Regelungen in einzelnen (die Umrechnung in Euro folgt den gesetzlichen Vorgaben, die nicht immer dem Umrechnungskurs entsprechen):

Kindergeld: Der Betrag für das erste und zweite Kind wird um gut 30 Mark auf 301,20 Mark (154 Euro) monatlich angehoben. Dieser Betrag wird auch für das dritte Kind gezahlt (bisher 300 Mark). Vom vierten Kind an erhalten die Eltern 179 Euro. Dies entspricht in etwa den heute schon gezahlten 350 Mark. Die Familien erhalten insgesamt einen Zuschlag von knapp 6 Milliarden Mark.

Kinderfreibetrag: Das Existenzminimum wird von 6.912 Mark jährlich auf knapp 7.135 Mark (3.648 Euro) angehoben. Der im Jahr 2000 eingeführte Betreuungsfreibetrag von 3.024 Mark gilt wie bei den anderen Freibeträgen künftig auch für über 16jährige Kinder in Ausbildung und wird zum „Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung“ von 2.160 Euro (knapp 4.225 Mark) ausgebaut. Entlastung zusammen: 1,24 Milliarden Mark.

Kinderbetreuungskosten werden – nur bei Nachweis – in erhöhtem Umfang für Kinder bis zum 14. Lebensjahr zum steuerlichen Abzug (neuer Paragraph 33c des Einkommensteuergesetzes) zugelassen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß beide Eltern – oder die/der allein Erziehende – berufstätig sind. Als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind dann bis zu 1500 Euro (knapp 2934 Mark) jährlich, soweit die dem Fiskus belegten Kosten den (aufgerundeten) Betreuungsfreibetrag von 1.548 Euro (knapp 3.028 Mark) überschreiten. Entlastung: 315 Millionen Mark jährlich.

Ausbildungsfreibetrag: Der heute nach Alter gestaffelte Betrag wird abgebaut. Nur für Erwachsene, die zur Ausbildung außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, bleibt neben dem obigen Sammelfreibetrag ein zusätzlicher Aus-

bildungsfreibetrag von 924 Euro (rund 1.807 Mark) bestehen. Unter dem Strich spart der Staat dadurch 950 Millionen Mark.

„Dienstmädchenprivileg“: Der Sonderausgabenabzug für die Bezahlung von Haushaltshilfen in Höhe von bis zu 18.000 Mark entfällt ersatzlos (Einsparung: 95 Millionen).

Haushaltsfreibetrag für allein Erziehende: Er wird in drei Stufen abgebaut: im Jahr 2002 von 5.616 Mark auf knapp 4.577 Mark (2.340 Euro), im Jahr 2003 auf knapp 2.324 Mark (1.188 Euro) und im Jahr 2005 auf Null. Die allein Erziehenden verlieren dadurch schon im ersten Jahr 500 Millionen Mark Steuerentlastung. Ab dem Jahr 2005 entgehen ihnen dann jährlich insgesamt rund 1,8 Milliarden Mark.

Neue Kindergeldbeträge (monatlich)

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	
1996	200 DM	200 DM	300 DM	350 DM	1996
1997	220 DM	220 DM	300 DM	350 DM	1997
1999	250 DM	250 DM	300 DM	350 DM	1999
2000	270 DM	270 DM	300 DM	350 DM	2000
2002	154 Euro	154 Euro	154 Euro	179 Euro	2002
	= 301,20 DM	= 301,20 DM	= 301,20 DM	= 350,09 DM	

Kölnische Rundschau vom 7. 7. 2001

Wichtig!

Nach dem Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (ZPO-RG) vom 27. 7. 2001, BGBI I, S. 1887, gilt ab 1. 10. 2001 bezogen auf § 104 ZPO:

In § 104 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „vier vom hundert“ durch die Wörter „5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. 6. 1998 (BGBI I, S. 1242)“ ersetzt.

Dies bedeutet, daß ein höherer Zinssatz ab 1. 10. 2001 auch bei Kostenfestsetzungsgesuchen möglich ist.

Es wäre auch nicht einzusehen, daß Anwälte schlechter gestellt werden als Handwerker.

Red.

Personalien

Neue Richter am Bundesgerichtshof

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Kessal-Wulf** dem vornehmlich für das Versicherungsrecht und das Erbrecht zuständigen IV. Zivilsenat, Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Frellesen** dem für das Kauf-, Handelsvertreter- und Leasingrecht zuständigen VII. Zivilsenat und Richter am Bundesgerichtshof **Fuchs** dem vornehmlich für das Familienrecht und das gewerbliche Mietrecht zuständigen XII. Zivilsenat zugewiesen.

Herr Fuchs ist 54 Jahre alt. Er ist verheiratet und hat ein Kind. Seine richterliche Laufbahn begann er 1974 in Bayern als Proberichter bei dem Landgericht Landshut. Von 1976 bis 1978 war er an das Bundesministerium der Justiz abgeordnet und anschließend für ein Jahr bei der Staatsanwaltschaft Landshut tätig. 1979 wurde er zum Richter am Landgericht bei dem Landgericht Landshut ernannt. 1988 folgte die Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht München, 1992 die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht. Von 1999 bis zu seiner Ernennung